

## Teilklage – Teillösung

Von Dan Otz\* und Barbara Klett\*\*

In letzter Zeit wurde viel über die Teilklage und die Vorzüge dieser gegenüber der Gesamtklage geschrieben und diskutiert. Hauptsächlich wurden die Argumente der Verfahrensökonomie, der Entlastung der Gerichte, der raschen und einfachen Klärung im Interesse der Parteien sowie der Kostenoptimierung ins Feld geführt. Erfüllt die Teilklage in einem Haftpflichtprozess – insbesondere wenn im vereinfachten Verfahren geführt – die vorerwähnten Erwartungen oder kommt es «nur» zu Teillösungen? Im nachfolgenden Beitrag werden die verschiedenen Meinungen und Auffassungen der Lehre und Praxis aufgegriffen und abgewogen. Dies jedoch weniger auf dogmatische Stringenz achtend als vielmehr eine praxisorientierte Lösung bereithaltend. Im Mittelpunkt der Diskussion stehen die Eigenheiten der Haftpflichtprozesse.

Ces derniers temps, on a beaucoup écrit et discuté au sujet de l'action partielle et de ses avantages par rapport à l'action intégrale? On a principalement mis l'accent sur l'économie de la procédure, la décharge des tribunaux, la rapidité et la simplicité de la clarification de la situation dans l'intérêt des parties ainsi que l'optimisation des coûts. Dans le cadre d'un procès en responsabilité civile, en particulier en procédure simplifiée, l'action partielle remplit-elle ces attentes ou n'aboutit-elle pas qu'à des solutions partielles? La contribution retrace les différents avis et conceptions de la doctrine et de la pratique, moins sous l'angle dogmatique que dans l'optique d'une approche pratique. Les particularités du procès en responsabilité civile sont au centre de la discussion.

### Einleitung

Noch vor Inkrafttreten der neuen ZPO hat sich eine lebhaftige Debatte zum Thema Teilklage und negative Feststellungswiderklage als Antwort auf eine Teilklage abgespielt. Bereits schon damals wurden einige Fragen ähnlich heiss diskutiert wie in den darauffolgenden Jahren.<sup>1</sup>

Die eidgenössische ZPO hat die Zulässigkeit der Teilklage geklärt und neue Optionen in der Prozessführung eröffnet. Es wird die Auffassung vertreten, die Teilklage diene als «procès pilote» und das Urteil als «argument de poids». Empfohlen wird eine Kombination von echter und unechter Teilklage, um von den Vorteilen der Teilklage wie auch des vereinfachten Verfahrens profitieren zu können. Propagiert wird zudem das vereinfachte (mündliche) Verfahren zur Beschleunigung der Verfahren. Jedoch wird explizit darauf verwiesen, dass eine sorgfältige Substanziierung und das korrekte Stel-

len von Beweisanträgen notwendig sind. Mitunter ist das Verfassen einer vollständig ausgearbeiteten Klagebegründung erforderlich, die dann Wort für Wort dem Gericht vorgetragen werden muss.<sup>2</sup> Zur Frage der praktischen Relevanz von echten oder unechten Teilklagen und deren Rechtskraftwirkung bestehen nach wie vor uneinheitliche Meinungen.<sup>3</sup>

Weitgehend Einigkeit besteht darin, dass die negative Feststellungswiderklage eine legitime Antwort und damit Verteidigungsmittel der beklagten Partei auf eine Teilklage ist. Auch nicht infrage zu stellen ist das Rechtsschutzinteresse, das mit der negativen Feststellungswiderklage verfolgt wird. Allerdings bestehen hinsichtlich der Verfahrensart, des Streitwerts sowie des verfahrensrechtlichen Vorgehens teilweise unterschiedliche Auffassungen.<sup>4</sup>

Die Voraussetzung der gleichen Verfahrensart für die Zulassung der Widerklage im Sinne von Art. 224 Abs. 1 ZPO wird in Hinblick auf den Grund-

\* Rechtsanwalt, Executive MBA HSG, Büren a. A.

\*\* LL.M., Rechtsanwältin, Fachanwältin SAV Haftpflicht- und Versicherungsrecht, Partnerin Kaufmann Rüedi Rechtsanwälte, Luzern.

<sup>1</sup> U.a. HUNZIKER-BLUM, Negative Feststellungswiderklagen in Haftpflicht- und Versicherungsprozessen – wozu? Eine kurze Replik, HAVE 2008, 199 ff.; DERS., Negative Feststellungswiderklagen in Haftpflicht- und Versicherungsprozessen – wozu?, HAVE 2007, 395 ff.; WYSS, Die negative Feststellungswiderklage – eine legitime Antwort auf die Teilklage, HAVE 2008, 77 ff.

<sup>2</sup> WAGNER/SCHMID/SANTSCHI, Die Teilklage im vereinfachten Verfahren: ein Instrument zur risikoärmeren und schnelleren Durchsetzung von Forderungen aus Personenschäden, HAVE 2013, 322 ff.

<sup>3</sup> BAUMANN WEY, Teilklage, unbezifferte Forderungsklage, Stufenklage – Qual der Wahl?, in: Fellmann/Weber (Hrsg.), Haftpflichtprozess 2014, 99 ff.; BERTI, Zur Teilklage nach Art. 86 ZPO der Schweizerischen Zivilprozessordnung, in: Fellmann/Weber (Hrsg.), Haftpflichtprozess 2010, 39 ff.

<sup>4</sup> EMMEL, Echte Teilklage vor Arbeitsgericht und negative Feststellungswiderklage, BJM 2012, 61 ff. mit Fokus auf arbeitsrechtliche Streitigkeiten (soziale Zivilrecht).

satz der Waffengleichheit zwischen Teilkläger und Beklagtem als prozessual unbefriedigende Situation angesehen.<sup>5</sup>

Die bundesgerichtliche Rechtsprechung zur Frage der Zulässigkeit und der Rechtskraftwirkung einer Teilklage ist einheitlich und wiederholt bestätigt. Über diverse Fragen, die im nachfolgenden Beitrag diskutiert werden, hat sich die bundesgerichtliche Rechtsprechung noch nicht geäussert.

## I. Teilklage (Art. 86 ZPO)

### 1. Absicht des Gesetzgebers

In der Botschaft zur ZPO ist festgehalten, dass der Inhaber eines teilbaren Rechts entsprechend der Dispositionsmaxime (Art. 56 Abs. 1 ZPO) frei sei, bloss einen Teil davon einzuklagen. Die klagende Partei könne damit ihre Prozesskosten – welche vom Streitwert abhängen – reduzieren oder – zur Beschleunigung des Verfahrens – bewusst nur den liquiden Teil ihres Anspruchs geltend machen.<sup>6</sup>

### 2. Merkmale

Aus dem zivilprozessualen Dispositionsgrundsatz (Art. 58 Abs. 1 ZPO) ergibt sich die Berechtigung des Klägers, nicht alle Ansprüche, die ihm aufgrund eines Lebenssachverhalts zustehen mögen, gleich in einer Klage geltend machen zu müssen.<sup>7</sup> Der normative Gehalt der Regelung des Art. 86 ZPO besteht im Umstand, dass durch die Erhebung einer Teilklage nicht ausgeschlossen wird, dass anschliessend noch der Restbetrag mit einer zweiten oder weiteren Klage geltend gemacht werden kann.<sup>8</sup>

### *Echte Teilklage*

Eine echte Teilklage unterscheidet sich von der Gesamtklage in quantitativer Hinsicht. Dies geschieht in der Praxis häufig sozusagen als «Testprozess» mit wesentlich geringerem Kostenrisiko. Der Kläger kann damit zwar nicht (oder zumindest nicht in jedem Fall) eine rechtskräftige Entscheidung über den «Anspruchsgrund» erwirken, welcher vom Gericht bei der Einklagung des Restbetrags zugrunde zu legen wäre.<sup>9</sup> Bei einer echten Teilklage bringt der Kläger regelmässig den Vorbehalt der Restforderung an.

Andernfalls kann aus Sicht des materiellen Rechts aus dem Verhalten der Klagepartei ein stillschweigender Erlass der Restforderung hergeleitet werden oder eine neue Teilklage als ein Verstoss gegen Art. 2 ZGB qualifiziert werden.<sup>10</sup>

### *Unechte Teilklage*

Die unechte Teilklage ist wie eine Ganzklage zu behandeln. Verschiedene Ansprüche können zwar aus demselben Rechtsgrund entspringen, der eingeklagte Anspruch kann aber aus sich selber heraus individualisierbar sein, auch ohne dass die Klagepartei auf das Vorhandensein einer Teilklage hinweisen muss.<sup>11</sup>

### 3. Verfahrensablauf, Verfahrensart und Zuständigkeit

Entscheidend für die Bestimmung der sachlichen Zuständigkeit des angerufenen Gerichts (Art. 4 Abs. 2 ZPO) sowie für die Bestimmung der Verfahrensart (Art. 243 i.V.m. Art. 219 ZPO) ist der Streitwert. Handelt es sich um einen Streitwert bis CHF 30000.00, findet gemäss Art. 243 Abs. 1 ZPO das vereinfachte Verfahren Anwendung. Das vereinfachte Verfahren stellt geringere Anforderungen an die Parteien und weist einen im Gegensatz zum ordentlichen Verfahren vereinfachten Ablauf auf. Das vereinfachte Verfahren ist konzipiert als Verfahren für die sozialsensiblen Bereiche (z.B. Arbeitsrecht, Mietrecht) und soll von juristischen Laien auch ohne anwaltlichen Beistand bewältigt werden können.<sup>12</sup> Das vereinfachte Verfahren soll schlank durchgeführt werden, meistens in mündlicher Form. Das ordentliche Verfahren ist grundsätzlich für Streitigkeiten mit einem Streitwert von mehr als CHF 30000.00 konzipiert. Klagebegründung und Klageantwort werden im Gegensatz zum einfachen Verfahren immer schriftlich durchgeführt. Die sachliche Zuständigkeit der Gerichte wird von den Kantonen anhand unterschiedlicher Kriterien, darunter der Höhe des Streitwerts und der Verfahrensart, bestimmt. Grundsätzlich geht dem vereinfachten und ordentlichen Verfahren ein Schlichtungsverfahren voraus. Die Rechtshängigkeit der Streitigkeit wird i.d.R. bereits mit der Einreichung des Schlichtungsgesuchs begründet.

<sup>5</sup> U.a. GREMPER/MARTIN, Zulässigkeit und Schranken der negativen Feststellungswiderklage im vereinfachten Verfahren nach der Schweizerischen ZPO, AJP 2011, 90 ff.; HAAS/SCHLUMPF, Teilklage und Feststellungswiderklage nach der neuen ZPO, SJZ 107/2011 302 ff.; KLETT, Das Rechtsbegehren bestimmt den Takt des Prozesses, Anwaltsrevue 2012, 460.

<sup>6</sup> Botschaft zur ZPO BBl 2006, 7288.

<sup>7</sup> KUKO ZPO-OBERHAMMER, Art. 86, N 1; BERTI, Zur Teilklage nach Art. 86 ZPO der Schweizerischen Zivilprozessordnung, in: Fellmann/Weber (Hrsg.), Haftpflichtprozess 2010, 42.

<sup>8</sup> KUKO ZPO-OBERHAMMER, Art. 86, N 4.

<sup>9</sup> KUKO ZPO-OBERHAMMER, Art. 86, N 4.

<sup>10</sup> BK ZPO-MARKUS, Art. 86, N 11.

<sup>11</sup> BK ZPO-MARKUS, Art. 86, N 3; BERTI, Zur Teilklage nach Art. 86 ZPO der Schweizerischen Zivilprozessordnung, in: Fellmann/Weber (Hrsg.), Haftpflichtprozess 2010, 43 geht von einer objektiven Klagehäufung aus, wenn auf der Basis des gleichen Lebenssachverhaltes und der gleichen Anspruchsgrundlage verschiedene Begehren gestellt werden.

<sup>12</sup> Botschaft zur ZPO, BBl 2006, 7345.

#### 4. Beweisverfahren

Da auch das vereinfachte Verfahren wie das ordentliche Verfahren ein einlässlicher Prozess ist, bestehen weder Beweis- noch Kognitionsbeschränkungen.<sup>13</sup> Nach Eingang der Klage bestimmt das Gericht den Verfahrensablauf. Das Gericht trifft die notwendigen Verfügungen, damit die Streitsache im vereinfachten Verfahren möglichst am ersten Termin erledigt werden kann (Art. 246 Abs. 1 ZPO). Die Bestimmungen zum vereinfachten Verfahren regeln das Verfahren jedoch nicht abschliessend. Zu beachten sind die Bestimmungen zum ordentlichen Verfahren als Grundverfahren soweit für das vereinfachte Verfahren nichts Abweichendes gilt (Art. 219 ZPO). Solche Abweichungen können sich direkt aus dem Gesetz oder aus der Natur des vereinfachten Verfahrens ergeben.<sup>14</sup> Dem Sinn des Gesetzes nach soll das vereinfachte Verfahren als rasches und einfaches Verfahren ohne aufwendige Beweisvorkehrungen erledigt werden können.<sup>15</sup>

#### 5. Kosten

Die Kantone setzen die Tarife für die Prozesskosten fest. Die Gerichtskosten und die Parteientschädigungen sind deshalb von Kanton zu Kanton unterschiedlich. Diese bestimmen sich regelmässig nach dem eingeklagten Teilanspruch. Die klagende Partei bestimmt durch die Höhe des Streitwertes das Verfahren und den Kostenrahmen. Die Wahl eines tiefen Streitwertes, welcher die Durchführung des vereinfachten Verfahrens ermöglicht, bedeutet aber nicht zwingend, dass das Verfahren entsprechend kostengünstiger ist. Dies hängt vielmehr vom tatsächlich verursachten Aufwand ab. Die meisten kantonalen Kostenverordnungen sehen eine Erhöhung der Prozesskosten nach Massgabe der Schwierigkeit, der Bedeutung des Falles sowie des notwendigen Zeitaufwandes vor.<sup>16</sup>

<sup>13</sup> BK ZPO-KILLIAS, Vorbemerkungen zum vereinfachten Verfahren, N 5.

<sup>14</sup> Botschaft zur ZPO, BBI 2006, 7338; BSK ZPO-MAZAN, Art. 246, N 1.

<sup>15</sup> Botschaft zur ZPO, BBI 2006, 7345 f.

<sup>16</sup> Einige Beispiele: Kanton Luzern: *Gerichtskosten gemäss* Justiz-Kostenverordnung § 1 Abs. 2 Erhöhung bei besonderen Umständen, insb. bei ausserordentlichem Umfang; grosser Bedeutung oder besonderer Schwierigkeit der Streitsache; ausserordentlichem Zeitaufwand für die Verfahrenserledigung. *Parteientschädigung gemäss* § 2 Abs. 2 Erhöhung bei besonderen Umständen, insb.: ausserordentlichem Umfang, grosser Bedeutung oder besonderer Schwierigkeit der Streitsache, ausserordentlichem Zeitaufwand der Prozessführung. Kanton Bern: *Gerichtskosten gemäss* Verfahrenskostendekret Art. 6 Abs. 1 Erhöhung bis zum doppelten Betrag des Höchstansatzes u.a. bei umfangreichen und zeitraubenden Geschäften. *Parteientschädigung gemäss* Parteikostenverordnung Art. 9 Zuschlag von bis zu 100% auf das Honorar wird gewährt u.a., wenn das Verfahren besonders viel Zeit und Arbeit beansprucht, wie namentlich: schwieriger und zeitraubender Sammlung oder Zusammenstellung des Beweismaterials, bei grossem Aktenmaterial oder bei besonders komplexen tatsächlichen oder rechtlichen Verhältnissen. Kanton Zürich: *Gerichtskosten gemäss* Gebührenverordnung § 4 Abs. 2 Erhöhung

#### 6. Beschränkte Anfechtungsmöglichkeit

Bei der Beurteilung des gleichen Sachverhaltes in mehreren Prozessen, basierend auf Teilklagen, besteht die immanente Gefahr, dass sich widersprechende Urteile gefällt werden. Diese Gefahr besteht insbesondere, wenn der Streitwert der Teilklage die Anfechtung an die oberen Instanzen (CHF 10 000.00 für kantonale Berufung gemäss Art. 308 Abs. 2 ZPO und CHF 30 000.00 für zivilrechtliche Beschwerde an das Bundesgericht Art. 74 Abs. 1 lit. b BGG) ausschliesst, spätere Schadenersatzbegehren die Streitwertgrenze für die Anfechtung aber erreichen.

Der Unmöglichkeit der Anfechtung an die obere Instanz widersetzt sich auch das Argument, dass ein Teilurteil die Grundlage von Vergleichsgesprächen für die Restforderung darstellen könnte. Ein Gerichtsentscheid über eine Teilforderung wird nur dann die Grundlage für die Erledigung der weitergehenden Forderungen darstellen, wenn dieser nach Ausschöpfung sämtlicher Verteidigungsmittel der beteiligten Parteien – sei es im Beweisverfahren, sei es im Rahmen des Weiterzuges des erstinstanzlichen Spruches – erlassen worden ist.

#### 7. Zwischenergebnis

Zusammenfassend kann festgehalten werden, dass in aller Regel eine komplexe Streitsache in zeitlicher Hinsicht und in Bezug auf die Kosten anspruchsvoll sein wird, unabhängig davon, ob der Sachverhalt im vereinfachten oder im ordentlichen Verfahren abgeklärt werden muss.

Wenn beispielsweise die Frage der natürlichen Kausalität zwischen Unfallereignis und geklagten Beschwerden streitig ist und diese, gestützt auf eine polydisziplinäre medizinische Untersuchung, abgeklärt werden muss, werden sich Richter und Parteien mit der Erstellung eines Fragenkataloges befassen. Sie werden das Gerichtsgutachten analysieren, sich die Frage stellen, ob Zusatzfragen sinnvoll sind oder gar ein Obergutachten erforderlich ist.

der Grundgebühr bis zu einem Drittel, in Ausnahmefällen bis auf das Doppelte, bei: Zeitaufwand des Gerichts, Schwierigkeit des Falls. *Parteientschädigung gemäss* Verordnung über die Anwaltsgebühren § 2 Abs. 2 Erhöhung bei offensichtlichem Missverhältnis zwischen dem Streitwert und dem notwendigen Zeitaufwand der Vertretung und § 4 Abs. 2 Erhöhung bis zu einem Drittel wenn: Verantwortung der Vertretung, Zeitaufwand der Vertretung, Schwierigkeit des Falls besonders hoch sind. Kanton Waadt: *Gerichtskosten gemäss* Tarif des frais judiciaires civils Art. 6 Abs. 1 Erhöhung bis zum dreifachen des maximalen Pauschaltarifes wenn: besonderer Aufwand/Zeit des Richters für den Fall. *Parteientschädigung gemäss* Tarif des dépens en matière civile: Art. 20 Abs. 1 Erhöhung der Grundgebühr nach Ermessen des Richters wenn: besonders viel Arbeit beanspruchen, wie namentlich: bei schwieriger und zeitraubender Sammlung oder Zusammenstellung des Beweismaterials, bei grossem Aktenmaterial oder umfangreichem Briefwechsel, oder bei besonders komplexen tatsächlichen oder rechtlichen Verhältnissen.

In Zusammenhang mit dem Abschluss des Beweisverfahrens werden sich die Parteien mit dem ganzen Beweismaterial auseinandersetzen und ihre Stellungnahme zum Beweisergebnis abgeben; regelmässig wird ein solcher Vorgang aufgrund der Komplexität der Materie schriftlich erfolgen. Die Richter ihrerseits werden im Rahmen der Urteilsfällung die ganze Materie aufarbeiten und zu den relevanten Gesichtspunkten der Streitsache Stellung nehmen. Im Ergebnis ist es nicht der Streitwert, sondern die Komplexität der streitigen Fragen, die die Dauer des Verfahrens und den Umfang der Prozesskosten bestimmt.

## II. **Widerklage/negative Feststellungswiderklage (Art. 224 ZPO)**

### 1. **Absicht des Gesetzgebers**

In der Botschaft zur ZPO ist zur Widerklage festgehalten, dass sich die beklagte Partei nicht auf die Bekämpfung der Klage beschränken muss, sondern vielmehr der klagenden Partei eigene Ansprüche entgegenstellen und Widerklage erheben kann. Dank Klage und Widerklage können die Ansprüche in einem einzigen Prozess behandelt werden. Insofern dient die Widerklage der Prozessökonomie.<sup>17</sup>

### 2. **Merkmale**

Die Widerklage ist das prozessuale Gegenstück zur Klage des Klägers mit der die beklagte Partei sich nicht damit begnügen muss, zur Klage Stellung zu nehmen und Nichteintreten oder Abweisung der Klage zu beantragen, sondern ihrerseits selbständig Gegenansprüche geltend machen kann. Eine Widerklage liegt demnach nur vor, wenn sie gegenüber der Klage einen selbständigen Anspruch, nicht bloss eine Einrede, zum Gegenstand hat. Es handelt sich hierbei um eine von der Hauptklage unabhängige Klage mit einem selbständigen Anspruch, weshalb sie bestehen bleibt, selbst wenn die Klage zurückgezogen wird oder auf sie nicht eingetreten wird.<sup>18</sup>

Die Widerklage ist nur in einem gewissen Rahmen zulässig. So hat die beklagte Partei spätestens mit der Klageantwort Widerklage zu erheben und zu begründen, wenn der geltend gemachte Anspruch nach der gleichen Verfahrensart wie die Hauptklage zu beurteilen ist (Art. 224 Abs. 1 ZPO). Gemäss Art. 224 Abs. 1 ZPO ist die Widerklage in der Klageantwort und nicht in einer getrennten Rechtschrift einzureichen. Die Widerklage kann am Ort der Hauptklage eingereicht werden, wenn zwischen Widerklage und Hauptklage ein sachlicher Zusammen-

hang besteht. Stehen sich Klage und Widerklage gegenüber, so bestimmt sich der Streitwert nach dem höheren Rechtsbegehren (Art. 94 Abs. 1 ZPO). Das durch den höheren Streitwert sachlich unzuständig gewordene Gericht hat beide Klagen dem Gericht mit der höheren sachlichen Zuständigkeit zu überweisen (Art. 224 Abs. 2 ZPO). Für die Bestimmung der Prozesskosten werden in diesem Falle die Streitwerte zusammengerechnet (Art. 94 Abs. 2 ZPO).

### 3. **Negativer Feststellungsanspruch**

Ist eine Teilklage erhoben, hat die beklagte Partei ein rechtliches Interesse, durch Widerklage den Nichtbestand des ganzen behaupteten Anspruchs bzw. des Schuldverhältnisses mit einer sog. negativen Feststellungswiderklage feststellen zu lassen. Sowohl in der Literatur als auch in der Judikatur wird dabei das erforderliche und schutzwürdige Interesse bereits aufgrund der Existenz der Teilklage bejaht und geschützt.<sup>19</sup> Die Erhebung einer Leistungsklage bedeutet die Anmassung nicht nur des eingeklagten Teilanspruches selbst, sondern zugleich des gesamten Forderungsrechts als deren notwendige Grundlage. Deshalb wird die beklagte Partei in diesem vollen Umfang durch die gegen sie erhobene Klage in ihrer Rechtssphäre beeinträchtigt.

### 4. **Feststellungsinteresse der negativen Feststellungsklage**

Gemäss Art. 59 Abs. 2 lit. a ZPO ist für jede Feststellungsklage der Nachweis eines schutzwürdigen Interesses – eines sog. Feststellungs- bzw. Rechtsschutzinteresses – zu erbringen. Das schutzwürdige Interesse kann von rechtlicher oder tatsächlicher Natur sein. Dieser Nachweis ist bei echten Teilklagen, welche sich bloss in quantitativer Hinsicht von der Gesamtklage unterscheiden, eindeutig.

Das schutzwürdige Interesse ist regelmässig auch bei unechten Teilklagen zu bejahen, soweit diese als Geltendmachung von einzelnen Ansprüchen, welche alle auf demselben Rechtsgrund beruhen, definiert werden.<sup>20</sup>

Nach der Rechtsprechung des Bundesgerichts ist die Feststellungsklage zuzulassen, wenn der Kläger an der sofortigen Feststellung ein erhebliches schutzwürdiges Interesse hat. Diese Voraussetzung ist dann gegeben, wenn die Rechtsbeziehungen der

<sup>17</sup> Botschaft zur ZPO, BBI 2006, 7339.

<sup>18</sup> BK ZPO-KILLIAS, Art. 224, N 1 und 4 f.

<sup>19</sup> U.a. Urteil des BGer 5C.252/2006, vom 1. Mai 2007, E. 5.1; Urteil des BGer 4A\_7/2007, vom 18. Juni 2007, E. 2.2.1. i.f.; Urteil des BGer 4A\_194/2012 vom 20. Juli 2012, E. 5.1; so auch Botschaft zur ZPO, BBI 2006, 7288; HAAS/SCHLUMPF, Teilklage und Feststellungswiderklage nach der neuen ZPO, SJZ 107/2011, 302 ff.

<sup>20</sup> GREMPER/MARTIN, Zulässigkeit und Schranken der negativen Feststellungswiderklage im vereinfachten Verfahren nach der Schweizerischen ZPO, AJP 2011, 93.

Parteien ungewiss sind und die Ungewissheit durch die richterliche Feststellung behoben werden kann. Bei negativen Feststellungsklagen ist zudem auf die Interessen des Beklagten Rücksicht zu nehmen.<sup>21</sup> Da die beklagte Partei mit der negativen Feststellungswiderklage auf eine Teilklage der beklagten Partei reagiert, gestehen ihr sowohl das Bundesgericht als auch die Lehre ein schutzwürdiges Feststellungsinteresse zu.<sup>22</sup>

### 5. Streitwert und Verfahrensart

Nach Art. 94 Abs. 1 ZPO sind der Streitwert der Haupt- und Widerklage nicht – wie bei der Klagehäufung (Art. 93 Abs. 1 ZPO) – zusammenzurechnen. Vielmehr ist nur der Streitwert der höheren Klage bzw. Widerklage in Bezug auf beide Klagen massgebend.

Die Widerklage ist in allen Verfahrensarten zulässig. Die Möglichkeiten, Widerklage zu erheben, werden in Art. 224 ZPO dahingehend beschränkt, dass Klage und Widerklage der gleichen Verfahrensart unterliegen müssen.<sup>23</sup>

Die Voraussetzung der gleichen Verfahrensart führt dazu, dass Widerklagen nur in einem beschränkten Rahmen möglich sind. Eine solche Einschränkung macht Sinn, wenn der Beklagte einen eigenen Anspruch erhebt, nicht jedoch bei negativen Feststellungswiderklagen. Gerade bei grösseren Haftpflichtforderungen verhindert diese gesetzliche Einschränkung die widerklageweise Geltendmachung von negativen Feststellungsansprüchen, wenn der Kläger seinen Teilanspruch unter die Streitwertgrenze von CHF 30000.00 setzt. Dies ist darauf zurückzuführen, dass sich der Streit- bzw. Interessenwert der negativen Feststellungsklage beispielsweise auf Nichtvorliegen der Haftung regelmässig auf weit über CHF 30000.00 beläuft und damit im ordentlichen Verfahren zu behandeln ist. Deshalb ist im Zusammenhang mit der Anwendung von Art. 224 Abs. 1 ZPO zwischen dem Normalfall der Widerklage und dem Sonderfall der negativen Feststellungswiderklage zu unterscheiden. Mit einer «normalen» Widerklage nach Art. 224 ZPO macht die beklagte Partei nicht die gleichen Ansprüche widerklageweise geltend, sondern bringt darüber hinaus weitere selbständige und unabhängige Ansprüche ein; mit anderen Worten: sie hat einen eigenen Leistungsanspruch.

Mit der negativen Feststellungswiderklage wird hingegen kein eigener (unabhängiger) Anspruch geltend gemacht, sondern lediglich die Feststellung des Nichtbestandes der ganzen Forderung verlangt. Dieser Umstand rechtfertigt nach der hier vertretenen Auffassung eine differenzierte Handhabung von Art. 224 Abs. 1 ZPO.

Die Streitwertbestimmung in Art. 94 Abs. 1 ZPO steht mit Art. 224 Abs. 1 ZPO in einem gewissen Spannungsverhältnis. Nach Art. 94 Abs. 1 ZPO wird der für die Verfahrensart massgebende Streitwert (Verfahrensstreitwert) für jede der beiden Klagen, d.h. für Haupt- und Widerklage, separat ermittelt. Der Streitwert bestimmt sich danach nach dem höheren Rechtsbegehren. Gemäss Art. 224 Abs. 1 ZPO soll geprüft werden, ob Haupt- und Widerklagebegehren jeweils der gleichen Verfahrensart unterstehen. Ein Teil der Lehre deklariert den Vorrang des Art. 224 Abs. 1 ZPO und klammert den Verfahrensstreitwert vom Anwendungsbereich des Art. 94 Abs. 1 ZPO aus, mit der Begründung der Schutzwürdigkeit des Klägers. Diesem soll «die (einfachere und billigere) Verfahrensart» erhalten bleiben.<sup>24</sup>

In der Praxis ist bei komplexen Haftpflichtprozessen der Weg über ein vereinfachtes Verfahren mittels Teilklage weder einfacher noch günstiger. Sollte die beklagte Partei verhindert werden, den negativen Feststellungsanspruch im Rahmen einer negativen Feststellungswiderklage geltend zu machen, wird diese gezwungen, den Nichtbestand der Forderung in einem parallelen ordentlichen Verfahren feststellen zu lassen. Die beiden Verfahren können (soweit für sie unterschiedliche Verfahrensarten gelten) nicht miteinander verbunden werden (Art. 125 lit. c ZPO). Denkbar und wahrscheinlich auch sinnvoll wäre dann die Sistierung des späteren Verfahrens nach Art. 126 Abs. 1 ZPO. Eine wirklich prozessökonomische Lösung ist dies – im Vergleich zur Zulassung der Widerklage (wie sie auch hier befürwortet wird) – freilich nicht.<sup>25</sup>

Das Zivilprozessrecht hat eine dienende Funktion und ist darauf ausgerichtet, das materielle Recht zu verwirklichen. Seine dienende Funktion bestimmt auch die Auslegung des Prozessrechts. Wären die Verfahrensarten für die gleichen Streitigkeiten unterschiedlich und würden diese von unterschiedlichen Gerichten beurteilt, so wäre die mit der vereinheitlichten Zivilprozessordnung angestrebte einheitliche

<sup>21</sup> Urteil des BGer 4A\_36/2009 vom 27. Februar 2009, E. 3.; BGE 133 III 282 E. 3.5 mit Hinweisen.

<sup>22</sup> Urteil des BGer 4A\_414/2013 vom 28. Oktober 2013, E. 3.3; Urteil des BGer 4A\_80/2013 vom 30. Juli 2013, E. 6.4; Urteil des BGer 4A\_255/2010 vom 29. Juni 2010, E. 5. je m.w.H.; BK ZPO-MARKUS, Art. 86, N 9 m.w.H.

<sup>23</sup> BSK ZPO-WILLISEGGER, Art. 224, N 41; Botschaft zur ZPO BBl 2006, 7339.

<sup>24</sup> GASSER/RICKLI, ZPO Kurzkommentar, Art. 224, N 3; HAAS/SCHLUMPF, Teilklage und Feststellungswiderklage nach der neuen ZPO, SJZ 107/2011, 305; RAPOLD/FERRARI-VISCA, Die Widerklage nach der Schweizerischen Zivilprozessordnung, AJP 2013, 390.

<sup>25</sup> HAAS/SCHLUMPF, Teilklage und Feststellungswiderklage nach der neuen ZPO, SJZ 107/2011, 309.

Verwirklichung des materiellen Rechts angesichts der soeben dargestellten Unterschiede der anzuwendenden Verfahren, infrage zu stellen.<sup>26</sup>

Gerade Gründe der Verwirklichung des materiellen Rechts und prozessökonomische Erwägungen sprechen eben für die Durchführung des Prozesses im ordentlichen Verfahren für den Fall, dass sich der Verfahrensstreitwert aufgrund der Feststellungswiderklage ändert. In der Lehre wird diskutiert, negative Feststellungswiderklagen, die als Reaktion auf eine Teilklage erfolgen auch unter der neuen ZPO, anders als gewöhnliche Widerklagen zu behandeln.<sup>27</sup> Nicht nur der Zuständigkeits-, sondern auch der Verfahrensstreitwert soll sich nach dem einheitlichen, gemäss Art. 94 Abs. 1 ZPO für beide Klagen (Haupt- und Widerklage) zu bestimmenden, Streitwert richten.

#### 6. Kosten

Gemäss Art. 94 Abs. 2 ZPO werden die Streitwerte von Klage und Widerklage zusammengerechnet, wenn es um die Bestimmung der Prozesskosten geht. Die wirtschaftliche Bedeutung eines Prozesses steigt aufgrund einer Widerklage, es sei denn, Klage und Widerklage schlossen sich gegenseitig aus.<sup>28</sup>

#### 7. Zwischenergebnis

Die beklagte Partei hat mit der Widerklage resp. der negativen Feststellungswiderklage ein legitimes prozessuales Mittel zur Verfügung, um einerseits eigene unabhängige Ansprüche in einem hängigen Verfahren geltend zu machen und andererseits, um sich gegen den Bestand der mittels Teilklage geltend gemachten Forderung wirksam zur Wehr zu setzen. Bei der Anwendung der gesetzlichen Bestimmung von Art. 224 Abs. 1 ZPO ist daher zwischen dem Normalfall einer Widerklage als einer solchen und dem Sonderfall der negativen Feststellungswiderklage in Bezug auf die Berücksichtigung der gleichen Verfahrensart zu unterscheiden. Nur so kann dem gesetzgeberischen Willen und Wunsch nach verstärkter Prozessökonomie und Entlastung der Gerichte entsprechend Beachtung verschafft werden. Einzig den in den Materialien explizit genann-

ten Verfahren (Unterhalts-, Arbeits-, Miet- und Konsumentenrecht) ist der klägerischen Partei der «Schutz» der in Artikel 224 Abs. 1 ZPO vorgesehene Verfahrensbeschränkung zu gewähren, damit ein sog. «sozialer Zivilprozess» durchgeführt werden kann. Für alle anderen Verfahren, insbesondere auch für Teilklagen in Haftpflichtprozessen, besteht kein schutzwürdiges Interesse zugunsten des Klägers, um der beklagten Partei das Instrument der negativen Feststellungsklage entgegen dem Grundgedanken der prozessualen Waffengleichheit zu verwehren. Auch prozessökonomische Überlegungen sprechen gegen eine Einschränkung der Zulassung einer negativen Feststellungswiderklage. Gerade in komplexen Haftpflichtfällen führt die Portionierung der prozessualen Ansprüche in mehreren Teilprozessen regelmässig zu höheren Kosten, als wenn ein ordentlicher umfassender Prozess geführt worden wäre.

### III. Materielle Rechtskraft

#### 1. Allgemein

Die materielle Rechtskraft des Zivilurteils verkörpert die Verbindlichkeit des Entscheids und schafft damit den vom Prozessrecht bezweckten Rechtsfrieden.<sup>29</sup> Was rechtskräftig entschieden ist, darf von den Parteien – vorbehaltlich ausserordentlicher Rechtsbehelfe, wie insbesondere der Revision – nicht mehr infrage gestellt werden. Zunächst folgt die materielle Rechtskraft natürlich aus der Spruchgewalt des Gerichts, also seiner Befugnis, über die streitigen Rechte und Pflichten urteilsmässig zu befinden, und resultiert – näher besehen – allerdings zumindest auch aus der Gewährung des rechtlichen Gehörs. Aus diesem Zusammenhang von rechtlichem Gehör zu einem konkreten Streitgegenstand und materieller Rechtskraft ergeben sich letztlich auch die subjektiven, objektiven und zeitlichen Rechtskraftgrenzen. Umgekehrt folgen letztlich auch alle Relativierungen der materiellen Rechtskraftwirkungen aus diesem Zusammenhang zwischen rechtlichem Gehör und Rechtskraft.<sup>30</sup>

#### 2. Materielle Rechtskraft bei Teilklagen

Ein Teil der Lehre unterscheidet im Zusammenhang mit der Rechtskraftwirkung zwischen echten und unechten Klagen sowie zwischen den Folgen bei Abweisung und bei Gutheissung einer Teilklage.<sup>31</sup>

<sup>26</sup> Botschaft zur ZPO, BBl 2006, 7236 Ziff. 2.2; BGE 139 III 457 E. 4.4.3.3 mit Verweisen.

<sup>27</sup> HAAS/SCHLUMPF, Teilklage und Feststellungswiderklage nach der neuen ZPO, SJZ 107/2011, 305 ff.; KLETT, Das Rechtsbegehren bestimmt den Takt des Prozesses, Anwaltsrevue 2012, Nr. 10, 460; GREMPER/MARTIN, Zulässigkeit und Schranken der negativen Feststellungswiderklage im vereinfachten Verfahren nach der Schweizerischen ZPO, AJP 2011, 93 f. Sie sind der Ansicht, dass die Materialien gegen eine Auslegung von Art. 224 Abs. 1 ZPO im Sinne der Nichtanwendbarkeit auf negative Feststellungswiderklagen spreche; anlehnend ebenfalls RAPOLD/FERRARI-VISCA, Die Widerklage nach der Schweizerischen Zivilprozessordnung, AJP 2013, 391 ff.

<sup>28</sup> BSK ZPO-RÜEGG, Art. 94, N 3.

<sup>29</sup> BK ZPO-KILLIAS, Art. 236, N 29.

<sup>30</sup> KUKO ZPO-OBERHAMMER, Art. 236, N 28.

<sup>31</sup> KUKO ZPO-OBERHAMMER Art. 86, N 9 f.; BK ZPO-MARKUS, Art. 86, N 10 f.; Baker & McKenzie-Courvoisier, Art. 86, N 6; BERTI, Zur Teilklage nach Art. 86 ZPO der Schweizerischen Zivilprozessordnung, HAVE 2010, 46 ff.; GREMPER/MARTIN, Zulässigkeit und Schranken der negativen Fest-

Nach der Rechtsprechung des Bundesgerichts entfaltet der Entscheid über eine Teilklage – unabhängig davon, ob sie gutgeheissen oder abgewiesen wird – keinerlei Präklusions- oder Bindungswirkung hinsichtlich der restlichen Forderungen.<sup>32</sup> Die Beschränkung der Rechtskraft des Urteils über die Teilklage auf den eingeklagten Teilanspruch ergibt sich aus der Dispositionsmaxime.<sup>33</sup> Ein Entscheid erwächst nur in jener Form in Rechtskraft, wie er im Urteilsdispositiv zum Ausdruck kommt. Doch ergibt sich dessen Tragweite vielfach erst aus den Urteilerwägungen, namentlich im Falle einer Klageabweisung. Die tatsächlichen Feststellungen und die rechtlichen Erwägungen eines Entscheids haben dennoch in einer anderen Streitsache keine bindende Wirkung. Entsprechend entfaltet ein Urteil über eine Teilklage – auch wenn bei ihrer Beurteilung die Gesamtforderung berücksichtigt wurde – im Prozess über die Restforderung nur bezüglich des beurteilten Teilbetrages, nicht jedoch bezüglich der Erwägungen und Feststellungen zur Gesamtforderung Rechtskraftwirkung. Dies hat zur Folge, dass das Zweitgericht, das sich mit der Nachklage befasst hat – weder an die tatsächlichen Feststellungen des Erstgerichts noch an die rechtliche Würdigung gebunden ist.

Es ist durchaus möglich, dass aus verschiedentlichen Gründen in einem ersten Teilprozess nicht alle Beweismittel offeriert oder verwendet werden können bzw. dass im Folgeteilprozess zusätzliche entscheidende Beweiserhebungen getroffen werden, die das Gericht zu einem «anderen» Entscheid führen. Gerade in solchen Fällen lässt sich eine Rechtskraftwirkung, wie auch immer der Entscheid ausgefallen ist, in keiner Weise sachlogisch begründen. Zu beachten ist, dass die Rechtskraftwirkung eines Urteils in Haftpflichtprozessen entscheidend davon abhängt, gestützt auf welche Beweis- und Rechtsgrundlagen dieses gefällt worden ist.

Nur wenn der Kläger im Rahmen der Teilklage bereits das gesamte Klagefundament einbringt, kann sich ausnahmsweise die materielle Rechtskraft des Entscheides über die Teilklage hinaus auch auf den nicht eingeklagten Teil erstrecken.<sup>34</sup> Das Bundesge-

richt lässt eine solche Ausnahme zu, wenn in einem Prozess als Hauptfrage der Bestand eines Rechtsverhältnisses festgestellt wird. Gegebenenfalls sind die Gerichte in späteren Prozessen, in denen vorfrageweise über diesen Bestand zu entscheiden ist, an das frühere Feststellungsurteil gebunden. Dies entspricht der Funktion von Feststellungsklagen, eine bestehende Rechtslage vom Gericht als verbindlich klären zu lassen.<sup>35</sup> Wurde z.B. mittels Teilklage der vorübergehende Erwerbsausfall geltend gemacht und diese Klage mangels Nachweis des natürlichen Kausalzusammenhangs im Rahmen einer umfassenden medizinischen Beurteilung anhand eines Gerichtsgutachtens abgewiesen, ist es schlicht undenkbar, dass aufgrund der fehlenden Haftungsgrundlage in einer weiteren Teilklage – z.B. über die Frage des Bestehens und die Ausgewiesenheit eines (vorübergehenden) Haushaltschadens – noch einmal ein Prozess geführt werden kann. Insofern ist die materielle Rechtskraft in Ausnahmefällen zu erstrecken, damit sich widersprechende Urteile verhindern werden können.<sup>36</sup>

### 3. Auswirkung auf das Feststellungsinteresse

Das Feststellungsinteresse der beklagten Partei für eine negative Feststellungswiderklage ist direkt abhängig vom Verfahrensausgang der Teilklage und deren Rechtskraftwirkung. Auch in diesem Zusammenhang unterscheidet die Lehre zwischen echten und unechten Teilklagen.

Von einem Teil der Lehre wird für den Fall der *Abweisung* einer echten Teilklage das Feststellungsinteresse für eine negative Feststellungswiderklage infrage gestellt. Begründet wird dies damit, dass sich die Rechtskraftwirkung bei Abweisung der echten Teilklage auch auf die vorbehaltenen Mehrforderung erstrecke und der Beklagte mit der Abweisung Gewissheit habe, dass der Kläger die von der Rechtskraftwirkung erfasste Mehrforderung nicht mehr geltend machen könne.<sup>37</sup> Diese Meinung widerspricht der bereits erwähnten bundesgerichtlichen Rechtsprechung, wonach sich die Rechtskraft – auch wenn bei der Beurteilung einer Teilklage die Gesamtforderung berücksichtigt wird – nur bezüglich des beurteilten Teilbetrages entfaltet, jedoch nicht bezüglich der Erwägungen und Feststellungen

stellungswiderklage im vereinfachten Verfahren nach der Schweizerischen ZPO, AJP 2011, 96.

<sup>32</sup> Urteil des BGer 2C\_110/2008 vom 3. April 2009, E. 8.3; 4A\_209/2007 vom 5. September 2007, E. 2.2.2; BGE 128 III 191 E. 4a; BGE 125 III 8, E. 3b; BGE 123 III 16 E. 2a; BGE 121 III 474 E. 4a; so auch BK ZPO-MARKUS, Art. 86, N 10; SUMMERMATTER/SIDIROPOULOS, Rechtskraft und Rechtsschutzinteresse bei Teilklage und negativer Feststellungswiderklage, HAVE 2013, 222.

<sup>33</sup> BK ZPO-MARKUS, Art. 86, N 10.

<sup>34</sup> SUMMERMATTER/SIDIROPOULOS, Rechtskraft und Rechtsschutzinteresse bei Teilklage und negativer Feststellungswiderklage, HAVE 2013, 222.

<sup>35</sup> Urteil des BGer 4A\_194/2012 vom 20. Juli 2012, E. 1.5; BGE 125 III 241, E. 1b; BGE 121 III 474, E. 4a.

<sup>36</sup> SUMMERMATTER/SIDIROPOULOS, Rechtskraft und Rechtsschutzinteresse bei Teilklage und negativer Feststellungswiderklage, HAVE 2013, 229 f.

<sup>37</sup> Vgl. zum Ganzen GREMPER/MARTIN, Zulässigkeit und Schranken der negativen Feststellungswiderklage im vereinfachten Verfahren nach der Schweizerischen ZPO, AJP 2011, 96; HAAS/SCHLUMPF, Teilklage und Feststellungswiderklage nach der neuen ZPO, SJZ 107/2011, 309.

zur Gesamtforderung.<sup>38</sup> Die *Gutheissung* einer echten Teilklage schliesst demnach das Feststellungsinteresse für eine negative Feststellungswiderklage nicht aus, da sich bei gutheissender Teilklage die Rechtskraftwirkung in jedem Fall nur auf den geltend gemachten Teilbetrag erstreckt.

Im Fall einer unechten Teilklage scheint hingegen Einigkeit zu bestehen, dass weder die Abweisung noch die Gutheissung der Teilklage das Feststellungsinteresse der beklagten Partei ausschliessen.<sup>39</sup> Insofern sind die Gerichte auch bei Abweisung der Teilklage gehalten, über den die Teilklage hinausgehenden Feststellungsanspruch der beklagten Partei zu befinden, da das Rechtsschutzinteresse an der Feststellung des Nichtbestands der Forderung nicht per se weggefallen ist.

Im Ergebnis ist das Rechtsschutzinteresse der beklagten Partei an der Beseitigung der Rechtsunsicherheit, ob und inwieweit sie über einen der Teilklage stattgebenden Entscheid hinaus dem Kläger etwas schuldet, zu bejahen. Ausser der Entscheid über die Teilklage beruhe restlos auf dem vom Kläger vollumfänglich eingebrachten Klagefundament, womit dieses Urteil ausnahmsweise materielle Rechtskraftwirkung auch über den nicht eingeklagten Teil hinaus erzeugt. In allen anderen Konstellationen ist ein Rechtsschutzinteresse der beklagten Partei zu bejahen.

#### 4. Vorbefassung und Ausstand

Im Zusammenhang mit Teilklagen ist die ausserrechtliche «Suggestivwirkung» einer Entscheidung über die Teilklage für jene über den Restbetrag – insbesondere wenn der Restbetrag beim gleichen Gericht geltend gemacht wird – zu beachten.<sup>40</sup> Nach der zu Art. 47 ZPO ergangenen Rechtsprechung des Bundesgerichts hat jede Person Anspruch darauf, dass ihre Streitsache von einem unbefangenen, unvoreingenommenen und unparteiischen Richter beurteilt wird.<sup>41</sup> Art. 47 Abs. 1 lit. a–f ZPO regelt die einzelnen Ausstandsgründe und umschreibt, wann eine Gerichtsperson in den Ausstand zu treten hat. Hierzu zählen alle Personen, welche an der Willensbildung des Gerichts mitentscheidend oder beratend beteiligt sind, somit auch die Gerichtsschreiberinnen und Gerichtsschreiber.<sup>42</sup> Gemäss

Art. 47 Abs. 1 lit. b ZPO hat eine Gerichtsperson in den Ausstand zu treten, wenn sie in einer anderen Stellung, insbesondere als Mitglied einer Behörde, in der gleichen Sache tätig war (sog. Vorbefassung). Der Ausstandsgrund ist dann zu bejahen, wenn sich die Gerichtsperson durch ihre Mitwirkung an früheren Entscheidungen in einzelnen Punkten bereits in einem Mass festgelegt hat, dass sie nicht mehr als unvoreingenommen gilt und dementsprechend das Verfahren als nicht mehr offen erscheint.<sup>43</sup> Hierfür ist bedeutsam, unter welchen tatsächlichen und verfahrensrechtlichen Umständen sich der Richter im früheren Zeitpunkt mit der «gleichen Sache» befasst hat bzw. sich später zu befassen haben wird. Zu beachten sind ferner der Umfang des Entscheidungsspielraums bei der Beurteilung sowie die sich in beiden Verfahrensabschnitten stellenden Fragen und die Bedeutung der Entscheidungen im Hinblick auf den Fortgang des Verfahrens.<sup>44</sup> Mit «gleicher Sache» ist gemeint, dass der gleiche Konflikt im Sinne des gleichen Lebenssachverhalts bereits zu beurteilen war und sich die Gerichtsperson deshalb bereits eine Meinung gebildet hat bzw. ihre Beurteilung dazu abgegeben hat.<sup>45</sup> Eine Befangenheit ist in der Praxis zu bejahen, wenn der Richter im Ergebnis zweimal dieselbe – materielle oder prozessuale – Rechtsfrage untersucht. Das bedeutet, dass für die Bearbeitung von diversen nacheinander folgenden Teilklagen, die regelmässig vor der gleichen Instanz anhängig gemacht werden, das Gericht neu konstituiert werden muss. Auch unter diesem Aspekt ist das Vorgehen der Beurteilung einer Schadenersatzforderung in mehreren Teilprozessen als wenig effizient zu beurteilen.

#### Schlussfolgerungen:

- Auch im vereinfachten Verfahren können Fälle zu beurteilen sein, die in tatsächlicher und/oder rechtlicher Hinsicht komplexe Fragen aufwerfen. In solchen Verfahren ist es kaum möglich, der gesetzlichen Zielsetzung der Verfahrenserledigung eines straffen, sogar mündlichen Verfahrens zu entsprechen.
- Der Entscheid über eine Teilklage in einem Haftpflichtprozess entfaltet auch hinsichtlich der Haftungsbegründung, gleich wie der Entscheid ausgefallen ist, grundsätzlich keine Bindungswirkung in Bezug auf weitere Klagen.

<sup>38</sup> Urteil des BGer 2C\_110/2008 vom 3. April 2009, E. 8.3; 4A\_209/2007 vom 5. September 2007, E. 2.2.2; BGE 128 III 191 E. 4a; BGE 125 III 8, E. 3b; BGE 123 III 16 E. 2a; BGE 121 III 474 E. 4.

<sup>39</sup> GREMPER/MARTIN, Zulässigkeit und Schranken der negativen Feststellungswiderklage im vereinfachten Verfahren nach der Schweizerischen ZPO, AJP 2011, 97.

<sup>40</sup> KUKO ZPO-OBERHAMMER, Art. 86 ZPO, N 4.

<sup>41</sup> Urteil des BGer 4A\_3/2012 vom 27. Juni 2012, E. 2.3.

<sup>42</sup> BGE 124 I 255, E. 4c.

<sup>43</sup> BGE 131 I 113 E. 3.4; BGE 131 I 24, E. 1.2; BGE 126 I 68, E. 3c; BGE 114 Ia 50, E. 3d.

<sup>44</sup> BGE 116 Ia 32, E. 3a.

<sup>45</sup> BK ZPO-RÜETSCHI, Art. 47, N 16.



- Die Wahl eines tiefen Streitwertes, der die Durchführung des vereinfachten Verfahrens ermöglicht, kann namentlich den Interessen der Parteien im Ergebnis zuwiderlaufen, denn damit werden sie unter Umständen in mehrere aufeinanderfolgende Prozesse über die Teilansprüche verwickelt. Gesamtheitsbetrachtet und im Ergebnis werden daher weder die Kosten noch die Risiken minimiert.
- Der Ausschluss des Weiterzuges an die zweite kantonale Instanz mittels Berufung bei einem Streitwert unter CHF 10000.00 (Art. 308 Abs. 2 ZPO) bzw. mittels Beschwerde in Zivilsachen an das Bundesgericht bei einem Streitwert unter CHF 30000.00 (Art. 74 Abs. 1 lit b BGG) fördert ebenso wenig eine gesamtheitliche Lösung. Ein Gerichtsentscheid über eine Teilforderung wird nur dann die Grundlage für die Erledigung der weitergehenden Forderungen darstellen, wenn dieser nach Ausschöpfung sämtlicher Verteidigungsmittel der beteiligten Parteien, sei es im Beweisverfahren, sei es im Rahmen des Weiterzuges des erstinstanzlichen Spruches, erlassen worden ist.
- Prozessökonomische Erwägungen sprechen für die Überweisung von Klage und Feststellungswiderklage entsprechend Art. 224 Abs. 2 ZPO an das für das ordentliche Verfahren zuständige Gericht für den Fall, dass sich der Verfahrensstreitwert nach Rechtshängigkeit der Hauptklage aufgrund der negativen Feststellungswiderklage ändert.
- Die negative Feststellungswiderklage als prozessuales Gegenstück zu einer Teilklage ist in jedem Fall uneingeschränkt zuzulassen, auch dann, wenn das Verfahren aufgrund des geänderten Verfahrensstreitwerts nicht mehr im gleichen Verfahren durchgeführt werden kann. Die Klagen sind an das für das ordentliche Verfahren zuständige Gericht weiterzuleiten, und es ist ein Urteil sowohl über die Klage wie auch über die negative Feststellungswiderklage zu fällen.